

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Satzung nach § 34 (4) BauGB „Petersburg Hastenbeck“

Geltungsbereich: Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Hastenbeck, Flurstücke 577/3 und 13/5, Flur 5.

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 die Satzung nach § 34 (4) BauGB „Petersburg Hastenbeck“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), der § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Seite 46) sowie § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 575), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einschließlich der Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Satzung nach § 34 (4) BauGB „Petersburg Hastenbeck“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.



Die vorgenannte Bauleitplanung mit dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen kann ab sofort montags bis freitags während der Dienststunden in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, Zimmer 51, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 39 (Vertrauensschaden), § 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und § 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hameln, den 26.06.2018

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister